

TE OGH 2012/12/20 130s109/12x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 20. Dezember 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Haberreiter als Schriftführerin in der Finanzstrafsache gegen Norbert L***** wegen Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach §§ 33 Abs 1, 38 Abs 1 lit a (idF vor BGBl I 2010/104) FinStrG über die Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft und der Finanzstrafbehörde gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 23. Mai 2012, GZ 9 Hv 142/11w-227, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin Dr. Geymayer, des Angeklagten und seines Verteidigers Dr. Singer, zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 20. Dezember 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Haberreiter als Schriftführerin in der Finanzstrafsache gegen Norbert L***** wegen Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach Paragraphen 33, Absatz eins, 38, Absatz eins, Litera a, in der Fassung vor BGBl I 2010/104) FinStrG über die Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft und der Finanzstrafbehörde gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 23. Mai 2012, GZ 9 Hv 142/11w-227, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin Dr. Geymayer, des Angeklagten und seines Verteidigers Dr. Singer, zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wird das angefochtene Urteil aufgehoben, eine neue Hauptverhandlung angeordnet und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Graz verwiesen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Finanzstrafbehörde wird verworfen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Norbert L***** von der Anklage, er habe als für die steuerrechtlichen Angelegenheiten der E***** GmbH verantwortlicher Geschäftsführer im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Graz-Umgebung vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht für das Jahr 2005 Umsatzsteuer um 47.933,68 Euro und Körperschaftsteuer um 90.904,82 Euro verkürzt, indem er (in den Abgabenerklärungen für dieses Jahr) zu Unrecht Vorsteuer für Provisionszahlungen und Fremdleistungen abzog und

diese als Betriebsausgaben geltend machte, „gemäß § 259 Z 3 StPO“ (vgl aber RIS-JustizRS0120367) freigesprochen. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Norbert L***** von der Anklage, er habe als für die steuerrechtlichen Angelegenheiten der E***** GmbH verantwortlicher Geschäftsführer im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Graz-Umgebung vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht für das Jahr 2005 Umsatzsteuer um 47.933,68 Euro und Körperschaftsteuer um 90.904,82 Euro verkürzt, indem er (in den Abgabenerklärungen für dieses Jahr) zu Unrecht Vorsteuer für Provisionszahlungen und Fremdleistungen abzog und diese als Betriebsausgaben geltend machte, „gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO“ vergleiche aber RIS-Justiz RS0120367) freigesprochen.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus den Gründen der Z 5 und 9 lit a des§ 281 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, nicht jedoch jene der Finanzstrafbehörde, ist im Recht.Die dagegen aus den Gründen der Ziffer 5 und 9 Litera a, des Paragraph 281, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, nicht jedoch jene der Finanzstrafbehörde, ist im Recht.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Finanzstrafbehörde:

Da die Finanzstrafbehörde die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausgeführt und auch bei ihrer Anmeldung (ON 226 S 25) Nichtigkeitsgründe nicht deutlich und bestimmt bezeichnet hat (§ 285a Z 2 StPO), war dieses Rechtsmittel zu verwerfen.Da die Finanzstrafbehörde die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausgeführt und auch bei ihrer Anmeldung (ON 226 S 25) Nichtigkeitsgründe nicht deutlich und bestimmt bezeichnet hat (Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO), war dieses Rechtsmittel zu verwerfen.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft:

Nach den wesentlichen Urteilsfeststellungen (US 2 ff) bestand der Unternehmensgegenstand der vom Angeklagten im Tatzeitraum geführten E***** GmbH im Vertrieb und Verkauf von Fachbüchern sowie in der Organisation und Durchführung von Seminaren. In den Steuererklärungen für das Jahr 2005 hat der Angeklagte zu Unrecht Fremdleistungen (insbesondere Zahlungen von Provisionen und für Lehrgangsunterlagen) als Betriebsausgaben geltend gemacht. Die betriebliche Veranlassung dieser Zahlungen konnte nicht nachgewiesen werden. Beispielsweise wurden keine Vereinbarungen mit den angeblichen (durchwegs slowenischen) Provisionsempfängern vorgelegt und handelte es sich bei den als Zahlungsempfänger genannten Gesellschaften um bloße Domizilgesellschaften ohne Personal oder eigene Geschäftstätigkeit. Zudem wurden auf Grund nicht aufgeklärter Lückenhaftigkeit der Ausgangsrechnungen Zuschätzungen (vgl § 184 BAO) bei Umsatz und Gewinn der E***** GmbH vorgenommenNach den wesentlichen Urteilsfeststellungen (US 2 ff) bestand der Unternehmensgegenstand der vom Angeklagten im Tatzeitraum geführten E***** GmbH im Vertrieb und Verkauf von Fachbüchern sowie in der Organisation und Durchführung von Seminaren. In den Steuererklärungen für das Jahr 2005 hat der Angeklagte zu Unrecht Fremdleistungen (insbesondere Zahlungen von Provisionen und für Lehrgangsunterlagen) als Betriebsausgaben geltend gemacht. Die betriebliche Veranlassung dieser Zahlungen konnte nicht nachgewiesen werden. Beispielsweise wurden keine Vereinbarungen mit den angeblichen (durchwegs slowenischen) Provisionsempfängern vorgelegt und handelte es sich bei den als Zahlungsempfänger genannten Gesellschaften um bloße Domizilgesellschaften ohne Personal oder eigene Geschäftstätigkeit. Zudem wurden auf Grund nicht aufgeklärter Lückenhaftigkeit der Ausgangsrechnungen Zuschätzungen vergleiche Paragraph 184, BAO) bei Umsatz und Gewinn der E***** GmbH vorgenommen.

In objektiver Hinsicht nahm das Erstgericht - von diesen noch hinreichend deutlichen Feststellungen (vglRatz, WK-StPO § 281 Rz 19) ausgehend - an, dass durch diese Vorgangsweise Körperschaftsteuer in zu geringem Ausmaß erklärt und festgesetzt worden sei. Die Verkürzung von Umsatzsteuer ergebe sich - abgesehen von den Zuschätzungen - daraus, dass der Angeklagte in Anwendung des von § 19 Abs 1 zweiter Satz UStG angeordneten Übergangs der Steuerschuld („Reverse-Charge-System“) die auf angeblich von ausländischen Unternehmen erbrachte Leistungen entfallende Umsatzsteuer selbst berechnet, erklärt und gleichzeitig (im Hinblick auf den wahren Sachverhalt zu Unrecht) die entsprechende Vorsteuer abgezogen habe. Dass der Angeklagte dabei vorsätzlich gehandelt habe, sahen die Tatrichter jedoch nicht als erwiesen an (US 2 ff und 6).In objektiver Hinsicht nahm das Erstgericht - von diesen noch hinreichend deutlichen Feststellungen vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 19) ausgehend - an, dass durch diese Vorgangsweise Körperschaftsteuer in zu geringem Ausmaß erklärt und festgesetzt worden sei. Die Verkürzung von

Umsatzsteuer ergebe sich - abgesehen von den Zuschätzungen - daraus, dass der Angeklagte in Anwendung des von Paragraph 19, Absatz eins, zweiter Satz UStG angeordneten Übergangs der Steuerschuld („Reverse-Charge-System“) die auf angeblich von ausländischen Unternehmen erbrachte Leistungen entfallende Umsatzsteuer selbst berechnet, erklärt und gleichzeitig (im Hinblick auf den wahren Sachverhalt zu Unrecht) die entsprechende Vorsteuer abgezogen habe. Dass der Angeklagte dabei vorsätzlich gehandelt habe, sahen die Tatrichter jedoch nicht als erwiesen an (US 2 ff und 6).

Zu Recht kritisiert die Mängelrüge die Begründung des Schöffengerichts für die Verneinung des Vorsatzes (US 5 f) - deutlich genug - als offenbar unzureichend (Z 5 vierter Fall). Zu Recht kritisiert die Mängelrüge die Begründung des Schöffengerichts für die Verneinung des Vorsatzes (US 5 f) - deutlich genug - als offenbar unzureichend (Ziffer 5, vierter Fall).

Die Tatrichter stützten diese Negativfeststellung im Wesentlichen auf die für unwiderlegbar gehaltene Verantwortung des Angeklagten, „er habe auf die Auskünfte seines steuerlichen Vertreters vertraut“, sowie auf eine von diesem ausgestellte Honorarnote, in der unter anderem die Positionen „Beratungsleistungen für Besprechung von Rechnungen der Vertriebspartner“, „Ergänzung ausarbeiten zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermittler in Österreich“ und „Erklärung zu Gewerbe- und Umsatzsteuer (Fragebogen für Vermittler)“ abgerechnet wurden (US 5 f). Sie gingen damit der Sache nach von einem Tatbildirrtum des Angeklagten in Form eines Irrtums über den sozialen Bedeutungsgehalt des normativen Tatbestandsmerkmals (vgl. RIS-Justiz RS0088950; 17 Os 14/12f; allgemein zum Tatbildirrtum bei Blankettstrafnormen Reindl in WK2 StGB § 5 Rz 51 f) der (Verletzung einer) abgabenrechtlichen Erklärungspflicht aus. Wie sich aus den Feststellungen zum objektiven Tathergang zwingend ergibt, ist das Erstgericht den Angaben des Angeklagten, das von ihm geführte Unternehmen habe im verfahrensgegenständlichen Ausmaß tatsächlich (betrieblich veranlasste) Leistungen slowenischer Vertriebspartner und Lieferungen von Schulungsunterlagen durch (operativ tätige) ausländische Unternehmen abgegolten (vgl. ON 226 S 3 ff), gerade nicht gefolgt. Dass er über den insofern entgegen seiner Verantwortung festgestellten Sachverhalt nicht Bescheid gewusst hätte, ist den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen. Die in diesem Zusammenhang maßgebliche Frage, ob der steuerliche Vertreter, der selbst übrigens die Aussage verweigert hat (vgl. ON 226 S 11), nach Mitteilung des wahren Sachverhalts die - unter diesen Umständen falsche (in den Entscheidungsgründen allerdings nicht konkretisierte) - Rechtsauskunft erteilt hat oder diese auf (bewusst) unrichtiger Tatsachenmitteilung durch den Angeklagten beruhte, in welchem Fall ein Irrtum desselben im Einklang mit Denkgesetzen und grundlegenden Erfahrungssätzen (vgl. RIS-Justiz RS0118317) nicht ableitbar wäre (vgl. 13 Os 105/08b, EvBl 2009/78, 515; 13 Os 46/11f), lassen die Tatrichter aber in Nichtigkeit (Z 5 vierter Fall) begründender Weise unbeantwortet. Die Tatrichter stützten diese Negativfeststellung im Wesentlichen auf die für unwiderlegbar gehaltene Verantwortung des Angeklagten, „er habe auf die Auskünfte seines steuerlichen Vertreters vertraut“, sowie auf eine von diesem ausgestellte Honorarnote, in der unter anderem die Positionen „Beratungsleistungen für Besprechung von Rechnungen der Vertriebspartner“, „Ergänzung ausarbeiten zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermittler in Österreich“ und „Erklärung zu Gewerbe- und Umsatzsteuer (Fragebogen für Vermittler)“ abgerechnet wurden (US 5 f). Sie gingen damit der Sache nach von einem Tatbildirrtum des Angeklagten in Form eines Irrtums über den sozialen Bedeutungsgehalt des normativen Tatbestandsmerkmals vergleiche RIS-Justiz RS0088950; 17 Os 14/12f; allgemein zum Tatbildirrtum bei Blankettstrafnormen Reindl in WK2 StGB Paragraph 5, Rz 51 f) der (Verletzung einer) abgabenrechtlichen Erklärungspflicht aus. Wie sich aus den Feststellungen zum objektiven Tathergang zwingend ergibt, ist das Erstgericht den Angaben des Angeklagten, das von ihm geführte Unternehmen habe im verfahrensgegenständlichen Ausmaß tatsächlich (betrieblich veranlasste) Leistungen slowenischer Vertriebspartner und Lieferungen von Schulungsunterlagen durch (operativ tätige) ausländische Unternehmen abgegolten vergleiche ON 226 S 3 ff), gerade nicht gefolgt. Dass er über den insofern entgegen seiner Verantwortung festgestellten Sachverhalt nicht Bescheid gewusst hätte, ist den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen. Die in diesem Zusammenhang maßgebliche Frage, ob der steuerliche Vertreter, der selbst übrigens die Aussage verweigert hat vergleiche ON 226 S 11), nach Mitteilung des wahren Sachverhalts die - unter diesen Umständen falsche (in den Entscheidungsgründen allerdings nicht konkretisierte) - Rechtsauskunft erteilt hat oder diese auf (bewusst) unrichtiger Tatsachenmitteilung durch den Angeklagten beruhte, in welchem Fall ein Irrtum desselben im Einklang mit Denkgesetzen und grundlegenden Erfahrungssätzen vergleiche RIS-Justiz RS0118317) nicht ableitbar wäre vergleiche 13 Os 105/08b, EvBl 2009/78, 515; 13 Os 46/11f), lassen die Tatrichter aber in Nichtigkeit (Ziffer 5, vierter Fall) begründender Weise unbeantwortet.

Die zusammenfassende Passage, es sei aus den vorstehenden Erwägungen nicht davon auszugehen, dass der Angeklagte „die bewirkten Abgabenhinterziehungen wissentlich begangen hat“ (US 6), verfehlt zudem den in der Nichtannahme bedingten Vorsatzes gelegenen Bezugspunkt auf der Feststellungsebene (US 5) und enthält für diese solcherart gar keine Begründung.

Dieser Begründungsmangel erforderte die Aufhebung des Urteils samt Anordnung einer neuen Hauptverhandlung und Rückverweisung der Sache an das Erstgericht, weshalb sich eine Erörterung des weiteren Beschwerdevorbringens erübrigt.

Im zweiten Rechtsgang wird zu beachten sein, dass der von der Anklage erhobene Vorwurf der Hinterziehung von Umsatzsteuer im Ausmaß von 37.933,68 Euro auf der Annahme beruht, bei den Empfängern von der E***** GmbH in ihren Abgabenerklärungen als Betriebsausgaben geltend gemachter Provisionszahlungen habe es sich nicht um „ausländische“ Unternehmer (also solche ohne Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte im Inland) gehandelt, weshalb gar kein Anwendungsfall für einen Übergang der Steuerschuld (das so genannte „Reverse-Charge-System“) im Sinn des § 19 Abs 1 UStG vorgelegen sei (ON 206 S 11, in diesem Sinn auch US 4). Dies wäre die Grundlage (bloß) für die Versagung des vom Angeklagten aus diesem Titel für die E***** GmbH geltend gemachten Vorsteuerabzugs (vgl § 12 Abs 1 Z 3 UStG; Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/ Wakounig, UStG § 11 Rz 178 f; Schuchter/Kollmann in Melhardt/Tumpel UStG § 11 Rz 237). Im zweiten Rechtsgang wird zu beachten sein, dass der von der Anklage erhobene Vorwurf der Hinterziehung von Umsatzsteuer im Ausmaß von 37.933,68 Euro auf der Annahme beruht, bei den Empfängern von der E***** GmbH in ihren Abgabenerklärungen als Betriebsausgaben geltend gemachter Provisionszahlungen habe es sich nicht um „ausländische“ Unternehmer (also solche ohne Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte im Inland) gehandelt, weshalb gar kein Anwendungsfall für einen Übergang der Steuerschuld (das so genannte „Reverse-Charge-System“) im Sinn des Paragraph 19, Absatz eins, UStG vorgelegen sei (ON 206 S 11, in diesem Sinn auch US 4). Dies wäre die Grundlage (bloß) für die Versagung des vom Angeklagten aus diesem Titel für die E***** GmbH geltend gemachten Vorsteuerabzugs vergleiche Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 3, UStG; Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/ Wakounig, UStG Paragraph 11, Rz 178 f; Schuchter/Kollmann in Melhardt/Tumpel UStG Paragraph 11, Rz 237).

Die Frage nach dem steuerrechtlichen Anknüpfungstatbestand, auf dessen Basis die E***** GmbH die korrespondierende (offenbar entrichtete) Umsatzsteuer schuldete, ist damit noch nicht beantwortet. In Betracht kommt die Bestimmung des § 11 Abs 14 UStG, die auf Grund ihres Sanktionscharakters eine (ausnahmsweise zulässige) Durchbrechung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer darstellt (RIS-Justiz RS0076272 [T1]; zum unionsrechtlichen Hintergrund Ruppe/Achatz, UStG4 § 11 Rz 121/1 mwN; zu dessen Bedeutung für das Finanzstrafrecht insbesondere EuGH 19. 9. 2000, C-454/98, Schmeink & Cofreth Rz 62) und die auch auf den - hier vorliegenden - Fall eines Umsatzsteuerausweises in (von der [behaupteten] Leistungsempfängerin ausgestellten) Gutschriften (§ 11 Abs 7 und 8 UStG) anzuwenden ist (stRsp des VwGH 25. 2. 1998, 97/14/0107 ua; Ruppe/Achatz, UStG4 § 11 Rz 149 mwN und § 19 Rz 13 und 19; Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig, UStG § 11 Rz 187, 201 und 218 f). Voraussetzung einer solchen Umsatzsteuerpflicht zufolge unberechtigten Steuerausweises in einer Rechnung ist jedoch, dass diese Rechnung (Gutschrift) die formalen Voraussetzungen des § 11 Abs 1 (nicht jedoch die materiellen des Abs 2) UStG erfüllt (stRsp des VwGH 25. 2. 2009, 2006/13/0128 ua; Ruppe/Achatz, UStG4 § 11 Rz 147; Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig, UStG § 11 Rz 216 f). Setzt die finanzstrafrechtliche Beurteilung die Beantwortung einer abgabenrechtlichen Vorfrage (hier nach dem Entstehen der Umsatzsteuerschuld) voraus, hat das Erkenntnisgericht auch die hierfür notwendige Sachverhaltsgrundlage (im Hinblick auf die Einhaltung der Rechkriterien bei den in Rede stehenden Gutschriften) festzustellen (13 Os 46/10d; 13 Os 161/11t). Die Frage nach dem steuerrechtlichen Anknüpfungstatbestand, auf dessen Basis die E***** GmbH die korrespondierende (offenbar entrichtete) Umsatzsteuer schuldete, ist damit noch nicht beantwortet. In Betracht kommt die Bestimmung des Paragraph 11, Absatz 14, UStG, die auf Grund ihres Sanktionscharakters eine (ausnahmsweise zulässige) Durchbrechung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer darstellt (RIS-Justiz RS0076272 [T1]; zum unionsrechtlichen Hintergrund Ruppe/Achatz, UStG4 Paragraph 11, Rz 121/1 mwN; zu dessen Bedeutung für das Finanzstrafrecht insbesondere EuGH 19. 9. 2000, C-454/98, Schmeink & Cofreth Rz 62) und die auch auf den - hier vorliegenden - Fall eines Umsatzsteuerausweises in (von der [behaupteten] Leistungsempfängerin ausgestellten) Gutschriften (Paragraph 11, Absatz 7 und 8 UStG) anzuwenden ist (stRsp des VwGH 25. 2. 1998, 97/14/0107 ua;

Ruppe/Achatz, UStG4 Paragraph 11, Rz 149 mwN und Paragraph 19, Rz 13 und 19; Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig, UStG Paragraph 11, Rz 187, 201 und 218 f). Voraussetzung einer solchen Umsatzsteuerpflicht zufolge unberechtigten Steuerausweises in einer Rechnung ist jedoch, dass diese Rechnung (Gutschrift) die formalen Voraussetzungen des Paragraph 11, Absatz eins, (nicht jedoch die materiellen des Absatz 2,) UStG erfüllt (stRsp des VwGH 25. 2. 2009, 2006/13/0128 ua; Ruppe/Achatz, UStG4 Paragraph 11, Rz 147; Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig, UStG Paragraph 11, Rz 216 f). Setzt die finanzstrafrechtliche Beurteilung die Beantwortung einer abgabenrechtlichen Vorfrage (hier nach dem Entstehen der Umsatzsteuerschuld) voraus, hat das Erkenntnisgericht auch die hierfür notwendige Sachverhaltsgrundlage (im Hinblick auf die Einhaltung der Rechkungskriterien bei den in Rede stehenden Gutschriften) festzustellen (13 Os 46/10d; 13 Os 161/11t).

Darauf wird - im Fall eines Schuldspruchs - insbesondere auch bei den übrigen Feststellungen zur objektiven Tatseite zu achten sein. Basiert etwa der Vorwurf, Körperschaftsteuer verkürzt zu haben, auf der Prämisse, dass in der Abgabenerklärung als Betriebsausgaben geltend gemachte Fremdleistungen bloß fingiert (oder zumindest nicht betrieblich veranlasst) waren, so ist genau dies unmissverständlich auf der Sachverhaltsebene zu klären; der Hinweis, dass Aufwendungen von der Abgabenbehörde „nicht anerkannt“ worden seien (vgl US 3 f), genügt diesem Anspruch nicht (vgl 13 Os 152/08i). Überdies wird gegebenenfalls zu beachten sein, dass § 53 Abs 1 lit b FinStrG idF vor BGBl I 2010/104 (mit einer für die gerichtliche Strafbarkeit maßgeblichen Grenze eines strafbestimmenden Wertbetrags von mehr als 75.000 Euro) weiterhin anzuwenden ist, wenn das Verfahren vor Inkrafttreten der genannten Gesetzesnovelle (zum Beispiel) bei der Staatsanwaltschaft anhängig war (§ 265 Abs 1p FinStrG).Darauf wird - im Fall eines Schuldspruchs - insbesondere auch bei den übrigen Feststellungen zur objektiven Tatseite zu achten sein. Basiert etwa der Vorwurf, Körperschaftsteuer verkürzt zu haben, auf der Prämisse, dass in der Abgabenerklärung als Betriebsausgaben geltend gemachte Fremdleistungen bloß fingiert (oder zumindest nicht betrieblich veranlasst) waren, so ist genau dies unmissverständlich auf der Sachverhaltsebene zu klären; der Hinweis, dass Aufwendungen von der Abgabenbehörde „nicht anerkannt“ worden seien vergleiche US 3 f), genügt diesem Anspruch nicht vergleiche 13 Os 152/08i). Überdies wird gegebenenfalls zu beachten sein, dass Paragraph 53, Absatz eins, Litera b, FinStrG in der Fassung vor BGBl I 2010/104 (mit einer für die gerichtliche Strafbarkeit maßgeblichen Grenze eines strafbestimmenden Wertbetrags von mehr als 75.000 Euro) weiterhin anzuwenden ist, wenn das Verfahren vor Inkrafttreten der genannten Gesetzesnovelle (zum Beispiel) bei der Staatsanwaltschaft anhängig war (Paragraph 265, Absatz eins p, FinStrG).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E103031

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0130OS00109.12X.1220.000

Im RIS seit

16.02.2013

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at